

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Informatik, B.Sc.
Hochschule: Berufsakademie Sachsen
Standort: Leipzig
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Es ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass die im Rahmen des „eigenverantwortlichen Lernens in der Praxisphase“ angestrebte Vorbereitung bzw. Vertiefung der Modul Inhalte auch in den Einführungs- und Grundlagenmodulen der ersten Semester am Lernort Betrieb sachgerecht möglich ist. Ein solcher Nachweis kann beispielsweise anhand exemplarischer Übungsaufgaben der Module "Analysis" und „Automaten und formale Sprachen" geführt werden. (§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer graduell abweichenden Entscheidung.

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO folgende Auflage vor:

"Es ist sicherzustellen, dass die theoretischen Inhalte aller Module mit zugehöriger Praxisphase in dieser Praxisphase auch aufgegriffen und vertieft werden."

Aus der Begründung geht hervor, dass sich die Gutachter mit dieser Auflage nicht auf das in jedem Semester vorgesehene Praxismodul beziehen. Dem Gremium geht es vielmehr um das in jedem Theoriemodul zusätzlich vorgesehene „eigenverantwortliche Lernen in der Praxisphase“. Die Gutachter hatten problematisiert, ob entsprechend der Intention der Berufsakademie dabei tatsächlich die Inhalte jedes Theoriemoduls in der Praxisphase aufgegriffen und vertieft bzw. adäquat vorbereitet werden können. Die Gutachtergruppe hatte weiterhin kritisch hinterfragt, wie überprüft werden kann, dass die Studierenden die von der Berufsakademie für das „eigenverantwortliche Lernen in der Praxisphase“ zur Verfügung gestellten Aufgaben auch tatsächlich erledigen. Die im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife erstellten erweiterten Praxisbescheinigungen, mit denen die Studierenden die Vor- bzw. Nachbereitung der entsprechenden Module schriftlich bestätigen, hatte das Gutachtergremium hierfür als nicht ausreichend erachtet.

Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Berufsakademie eine Stellungnahme vor, mit der sie dem Auflagenvorschlag der Gutachtergruppe widerspricht. Die Berufsakademie argumentiert im Kern, dass die von den Gutachtern geforderte „noch detailliertere Aufgabenstellung und -kontrolle [...] den Grundzielen des eigenverantwortlichen Lernens“ widerspreche und damit „der Zielstellung zur Kompetenzentwicklung der Studierenden entgegen [stehe]“.

Der Akkreditierungsrat kann der Argumentation der Berufsakademie teilweise folgen:

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass der Auflagenvorschlag der Gutachter teilweise auf einem Missverständnis beruht. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nach Auffassung des Akkreditierungsrats eindeutig hervor, dass das „eigenverantwortliche Lernen in der Praxisphase“ Teil des Selbststudiums ist. Die im Gutachten angesprochenen Übungsaufgaben stellen dabei offensichtlich nicht die Voraussetzung für die Vergabe eines Teils der Leistungspunkte dar. Der Akkreditierungsrat versteht die diesbezüglichen Erläuterungen im Modulhandbuch so, dass die Übungsaufgaben vielmehr als Hilfestellung zur Strukturierung des Selbststudiums am Lernort Betrieb dienen sollen. Dass die Berufsakademie die Übungsaufgaben nicht „scharf“ kontrolliert, sondern auf die Eigenverantwortung der Studierenden setzt, ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Indem die Studierenden in der Praxisbescheinigung die Vor- bzw. Nachbereitung der Module schriftlich bestätigen, schafft die Berufsakademie nach Auffassung des Akkreditierungsrats für den Bereich des Selbststudiums bereits einen überdurchschnittlichen Grad der Verbindlichkeit.

Die darüberhinausgehende Fragestellung der Gutachter, nämlich, ob tatsächlich jedes Theoriemodul, in dem laut Modulhandbuch „eigenverantwortliches Lernen in der Praxisphase“ erfolgen soll, Potenzial für den damit assoziierten Theorie-Praxis- bzw. Praxis-Theorie-Transfer bietet, ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats hingegen sehr berechtigt. Ganz konkret hatten die Gutachter hinterfragt, wie in den Einführungs- und Grundlagenkurse der ersten Semester und hier insbesondere die Module "Analysis" und „Automaten und formale Sprachen" die theoretischen Inhalte in der Praxis vorbereitet bzw. vertieft werden sollen und um Vorlage von beispielhaften Übungsaufgaben gebeten. Da die Berufsakademie dieser Bitte auch mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht nicht nachgekommen ist, bleibt die Frage unbeantwortet. Dieser Teil der Auflagen wird durch den Akkreditierungsrat dementsprechend bestätigt. Zur besseren Verdeutlichung des Sachverhalts wird die Auflage durch den Akkreditierungsrat jedoch neu formuliert.

